



## **EU-JAHRESVORSCHAU DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2017**

Die Vorschau wurde auf Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogrammes der Europäischen Kommission für 2017, des Achtzehnmonatsprogrammes des Rates (1. Jänner 2016 bis 30. Juni 2017) sowie des Arbeitsprogrammes der maltesischen Ratspräsidentschaft (erste Jahreshälfte 2017) erstellt. Für die estnische Ratspräsidentschaft (zweite Jahreshälfte 2017) liegt derzeit noch kein Arbeitsprogramm vor.

### **LANDWIRTSCHAFT**

Sowohl die Europäische Kommission als auch die maltesische Präsidentschaft geben die Themen Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik, Marktentwicklung und den internationalen Handel als Schwerpunkte in ihren Arbeitsprogrammen an.

#### **Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und ihre Ausrichtung nach 2020**

Die **Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)** mit der Zielsetzung Bürokratieabbau und Reduktion der Kosten für Landwirte und Wirtschaftstreibende war ein Kernanliegen der Europäischen Kommission in den Jahren 2015 und 2016. Nach umfangreichen vorbereitenden Aktivitäten im Jahr 2015, wie dem Screening des gesamten Rechtsbestandes, stellte die Europäische Kommission Vereinfachungspakete in allen Bereichen der Gemeinsamen Agrarpolitik vor.

Im Jahr 2016 wurden neben einer Bestandsaufnahme zu den Direktzahlungen und zur Marktpolitik 15 Vereinfachungsvorschläge zur Ökologisierung präsentiert, deren Anwendung ab dem Antragsjahr 2017 geplant ist. Der Vorlage dieser Vereinfachungsvorschläge gingen die Evaluierung der Ökologisierung nach einem Jahr der Anwendung sowie die öffentliche Konsultation, welche zwischen Dezember 2015 und März 2016 durchgeführt wurde, voran. Im ersten Halbjahr 2017 wird nun der Bericht der Kommission zur Umsetzung der Ökologischen Vorrangflächen erwartet.

Einen weiteren Schritt stellt die im September 2016 vorgelegte „Omnibus-Verordnung“ dar, die auch Änderungen einiger Punkte der GAP-Basisverordnungen (VO 1305/2013 Ländliche Entwicklung, VO 1306/2013 Horizontale Verordnung, VO 1307/2013 Direktzahlungen, VO 1308/2013 Marktordnungen) vorsieht. Diese Anpassungen im GAP-Bereich zielen im Wesentlichen auf die Vereinfachung von Regelungen ab, welche im Einklang mit dem von Kommissar Hogan in mehreren Schritten umgesetzten Vereinfachungsprozess stehen.

Hervorzuheben sind dabei insbesondere: die Anpassung des Instrumentes zur Einkommensstabilisierung in der ländlichen Entwicklung, die erleichterte Anwendung von Finanzinstrumenten, ein erweiterter Spielraum für Mitgliedstaaten betreffend die Definition „aktiver Landwirt“ sowie die Einführung weiterer Möglichkeiten zur vereinfachten Abrechnung von Förderprojekten.

Die Vereinfachung des Regelwerkes der Gemeinsamen Agrarpolitik ist stark mit ihrer Ausrichtung nach 2020 verzahnt. Erste Diskussionen zur **Gestaltung der GAP nach 2020** sind bereits 2016 angelaufen. So wurde das Thema auf Ministerebene erstmals beim informellen Rat Landwirtschaft und Fischerei im Mai unter niederländischem Vorsitz und bei einem informellen Treffen auf Initiative Frankreichs in Chambord Anfang September 2016 behandelt. Die von der Europäischen Kommission initiierte und ebenfalls Anfang September in Cork, Irland, abgehaltene Konferenz befasste sich mit den Herausforderungen an eine künftige Politik für die ländlichen Räume und mündete in der Cork 2.0-Deklaration „Für ein besseres Leben im ländlichen Raum“.

Im Zusammenhang mit der zukünftigen Ausgestaltung der GAP wird die Europäische Kommission Anfang Februar eine öffentliche Konsultation zur GAP nach 2020 starten, gefolgt von einer Mitteilung, die voraussichtlich im Herbst 2017 vorgelegt wird. Die entsprechenden Legislativvorschläge sind nicht vor 2018 zu erwarten.

### **Marktsituation und Marktmaßnahmen, insbesondere Schweinefleisch- und Milchmarkt**

Die letzten Jahre – und insbesondere auch das Jahr 2016 – waren von einer angespannten **Marktsituation** geprägt, die sich vor allem am **Milch- und Schweinefleischmarkt** bemerkbar machte.

Zur Stützung der Agrarmärkte wurde bereits im September 2015 ein erstes Maßnahmenpaket in der Höhe von 500 Millionen Euro zur Finanzierung von Marktordnungsinstrumenten sowie für außerordentliche Marktstützungsmaßnahmen für Produzenten im Milch- und tierischen Sektor präsentiert.

Aufgrund der anhaltend schlechten Marktlage wurde beim Rat Landwirtschaft und Fischerei am 14. März 2016 ein zweites Maßnahmenpaket, dessen Fokus auf Produktionsplanung gerichtet war, vorgestellt. Dieses umfasste u.a. die Erhöhung der staatlichen Beihilfen für Produktionsrücknahmen und Liquiditätshilfen auf 15.000 Euro pro Jahr, die Aktivierung von Artikel 222 der einheitlichen GMO zur Ermöglichung freiwilliger Mengensteuerungssysteme für den Milchsektor, die Verdoppelung der Interventionsmengen von Magermilchpulver und Butter zu Fixpreisen, die Wiedereröffnung der privaten Lagerhaltung für Schweinefleisch, die Ausweitung der Marktbeobachtungsstelle auf Schweinefleisch sowie die intensive Nutzung von EU-Absatzförderungsmaßnahmen.

Während sich Mitte des Jahres 2016 ein leicht positiver Trend auf dem Schweinefleischmarkt bemerkbar machte, verschärfte sich die angespannte Situation am Milchmarkt. Aus diesem Grund wurde beim Rat Landwirtschaft und Fischerei am 18. Juli 2016 ein weiteres Hilfspaket zugesichert. In dessen Rahmen wurden 150 Millionen Euro für die Verringerung der Erzeugung im Milchbereich und 350 Millionen Euro für außerordentliche Anpassungshilfe in den Mitgliedstaaten vorgesehen.

Darüber hinaus präsentierte die mit Jänner 2016 und als Teil des Septemberpaketes eingesetzte Agrarmärkte-Task Force im November ihren Bericht. Mit einem Schwerpunkt auf die Stärkung der Position der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette werden im Bericht Empfehlungen zur Verbesserung der Situation der Märkte dargelegt. Gegen Ende des Jahres 2016 war sowohl am Milch- als auch am Schweinefleischmarkt eine leichte Entspannung ersichtlich.

Die als Folge des seit August 2014 bestehenden Russlandembargos verhängten Sanktionen gegen die Russische Föderation wurden im Dezember 2016 um weitere sechs Monate verlängert.

Unter maltesischem Vorsitz sind 2017 ein Bericht der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Milchpakets sowie ein Fortschrittsbericht zu den Empfehlungen der Market Task Force vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch das Aufgreifen des Themas der Lebensmittelkette unter maltesischer Präsidentschaft zu erwarten. Darüber hinaus sind trotz positiver Anzeichen am Agrarmarkt weitere Marktbeobachtungen vorgesehen, gerade auch im Hinblick auf das Auslaufen der Zuckerquote im Herbst 2017.

### **Internationaler Handel und Freihandelsabkommen**

Die bereits 2016 forcierte ambitionierte bilaterale Handelsagenda wird auch 2017 fortgesetzt. Die EU befürwortet im Hinblick auf Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze weiterhin ein offenes und auf Regeln gestütztes Handelssystem.

Die Fortführung der Verhandlungen zwischen den USA und der EU über das Transatlantische Handels- und Investitionsabkommen (TTIP) wird von der Europäischen Kommission angestrebt, diese wird jedoch von der Handelsorientierung der neuen US-Administration abhängen.

Die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit dem asiatisch-pazifischen Raum soll weiterhin gestärkt werden. So werden beispielsweise auch die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Japan fortgesetzt.

Des Weiteren werden Verhandlungen über bilaterale / regionale Freihandelsabkommen unter anderem mit den ASEAN-Ländern, dem MERCOSUR, Mexiko und Tunesien fortgesetzt. Darüber hinaus sind neue Freihandelsabkommen mit Australien, Neuseeland und Chile in Vorbereitung.

### **Verordnung über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (Bio-VO) (Info BMGF)**

Die bestehenden Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und deren Durchführungsverordnungen (EG) Nr. 889 und 1235/2008, welche 2009 in Kraft getreten sind, werden einer Überarbeitung unterzogen. Ziel ist es, die Biobestimmungen im Sinne von „Better Legislation“ zwecks besserer Lesbarkeit in eine neue Form zu gießen; anstatt einer Basisverordnung und zwei Durchführungsverordnungen wird es nur noch eine Verordnung mit zahlreichen Anhängen geben. Gleichzeitig sind einschneidende Änderungen vorgesehen. So soll nach Meinung der Europäischen Kommission sowohl die biologische Produktion innerhalb der EU hinsichtlich Verbrauchervertrauen und Akzeptanz gestärkt als auch der Handel mit Drittstaaten auf die neue sicherere Basis der Compliance gestellt werden. Insgesamt soll durch die Maßnahmen die Glaubwürdigkeit dieser Produktionsweise erhöht und langfristig abgesichert werden.

Die Vorschriften für die Erzeugung sollen durch die Aufhebung verschiedener Sonderregelungen und Ausnahmen stringenter werden. Die meisten Produktionsmittel in der biologischen Erzeugung und Verarbeitung sollen biologischen Ursprungs sein. Die Verfahren zum Umweltschutz werden nicht nur von Landwirten, sondern auch von Verarbeitungsbetrieben sowie Groß- und Einzelhändlern angewendet werden.

Die Kontrollsysteme sollen in folgender Weise verbessert werden:

- der risikobasierte Kontrollansatz soll gestärkt werden,
- Einzelhändler sollen in das Kontrollsystem aufgenommen werden,
- wenn eine nicht zugelassene Substanz in einem biologischen Produkt nachgewiesen wurde, sollen neue Maßnahmen gesetzt werden

Der gegenständliche Vorschlag wurde am 24. März 2014 von der EK vorgelegt und noch am gleichen Tag auf der Tagung des Rates Landwirtschaft den Mitgliedstaaten kurz vorgestellt. Neun nationale Parlamente (darunter Österreich) haben Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Subsidiarität und Proportionalität abgegeben. Der Ständige Ausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union des Hauptausschusses des Nationalrates hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 eine Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG (an Kommission, Rat und Parlament) beschlossen.

Der Rat Landwirtschaft und Fischerei einigte sich am 16. Juni 2015 mit qualifizierter Mehrheit auf eine allgemeine Ausrichtung.

Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments COMAGRI hat seinen Bericht am 13. Oktober 2015 angenommen (Berichtersteller: Martin HÄUSLING, DE/Grüne). Seitdem haben 14 Triloge stattgefunden. Es kam zu keiner Annäherung zwischen Kommission, Rat und Parlament. Laut Berichtersteller des COMAGRI ist der Trilog auszusetzen. Am Rat Landwirtschaft und Fischerei am 12. Dezember 2016 wurden der Sachstandsbericht und das Debriefing über den letzten Trilog zur Kenntnis genommen.

## **FORSTWIRTSCHAFT**

Für die Umsetzung der EU-Waldstrategie ist ein Mehrjahres-Arbeitsprogramm für die Periode 2015-2020 festgelegt, das in Jahresarbeitsprogrammen des Ständigen Forstausschusses umgesetzt wird.

Das Jahresarbeitsprogramm des Ständigen Forstausschusses für 2017 sieht folgende Schwerpunkte vor:

### **Review der EU Waldstrategie**

Die EU Waldstrategie sieht einen Review im Jahr 2018 vor, der den Fortschritt bei der Umsetzung bewerten soll. Der Review-Prozess wird 2017 gestartet werden.

### **Nachfolgearbeiten zum 2030 EU Energie und Klima Rahmenwerk**

Im Juni 2016 wurden von der Kommission Verordnungsvorschläge zum Effort Sharing und LULUCF vorgelegt (siehe auch Kapitel Klimapolitik). Ende November 2016 hat die Kommission eine neue Politik für die Nachhaltigkeit bei Bioenergie vorgelegt. Die Auswirkungen dieser Vorschläge auf den Forstbereich sollen eingehend analysiert werden.

### **Europäische Innovationspartnerschaft**

Die Ergebnisse der Aktivitäten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sollen untersucht und weiter unterstützt werden. Dabei sind insbesondere die Ergebnisse des Workshops "Innovative Value Chains in Forestry", der im Herbst 2016 in Wien stattfand, sowie der Fokus der Gruppen „Nachhaltige Mobilisierung von Biomasse“ und „Agro-Forestry“ wesentliche Grundlagen.

In der Ratsarbeitsgruppe Forstwirtschaft sind für das Jahr 2017 folgende Schwerpunkte vorgesehen:

### **UN-Strategischer Plan für Wälder**

Gemäß Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen von 2015 hat das UN-Waldforum (UNFF) einen Strategischen Plan der Vereinten Nationen für die Wälder für die Periode 2017–2030 zu entwickeln. Dieser Plan soll als Orientierungsrahmen dienen und die Kohärenz zwischen walddrelevanten Aktivitäten im gesamten UN Bereich erhöhen.

Der Strategische Plan der Vereinten Nationen für die Wälder soll im Rahmen der 12. Sitzung des UNFF im Jänner und Mai 2017 zum Abschluss gebracht werden. Die EU-Positionen und Verhandlungsstrategien werden in der Ratsarbeitsgruppe Forstwirtschaft vorbereitet.

### **Europäische Waldkonvention**

Die 2011 gestarteten Verhandlungen über eine europäische Waldkonvention (Legally binding agreement on forests in Europe) geht auf eine Initiative Österreichs zurück. Beteiligt sind 46 europäische Staaten. Ein Großteil des Textes ist ausverhandelt. 2014 kamen die Verhandlungen aber wegen nicht überbrückbarer Differenzen bei einigen administrativen Fragen zum Stillstand. Bei der Europäischen Forstministerkonferenz 2015 in Madrid wurde entschieden, längstens bis 2020 Wege für eine Einigung zu finden. Hierfür sind ein Round Table Meeting Anfang 2018 und Sondierungsgespräche im Vorfeld dazu vorgesehen.

Die Slowakische Präsidentschaft hat die Vorbereitungen der EU auf diese Gespräche eingeleitet und im Herbst 2016 auf die Tagesordnungen des EU-Forstgeneraldirektorentreffens und zweier Ratsarbeitsgruppensitzungen gesetzt. Für die Sitzungen der Ratsarbeitsgruppen im Jahr 2017 ist die Vorlage eines Grundlagendokuments angekündigt.

### **Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstbereich (FLEGT)**

Die Verhandlungen über ein Freiwilliges Partnerschaftsabkommen (VPA) mit Vietnam sind weit fortgeschritten. Es wird damit gerechnet, dass der Ratifizierungsprozess im Laufe des Jahres eingeleitet und, sofern der Rat und das Europäische Parlament zustimmen, Ende 2017 oder Anfang 2018 abgeschlossen werden kann. Auf Ratsseite sind dazu zwei Entscheidungen auf qualifizierter Mehrheitsbasis nötig, eine Ratsentscheidung zur Unterzeichnung und eine zum Abschluss des VPA. Die Kommission wird dem Rat in der RAG Forstwirtschaft regelmäßig über aktuelle Fortschritte berichten.

Die Europäische Kommission wird (später als ursprünglich geplant) im ersten oder zweiten Quartal 2017 die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zu einem möglichen EU-Aktionsplan zur Entwaldung präsentieren.

Seit 15. November 2016 stellt Indonesien als erstes Partnerland FLEGT-Genehmigungen aus. Es zeichnet sich ab, dass die Kontrollen der FLEGT-Importe in die EU zahlreiche technische Fragen aufwerfen, die die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten und die Kommission gemeinsam mit den indonesischen Behörden zu lösen haben werden.

## PHYTOSANITÄRES

Die Vorschläge für Regelungen zur Tier- und Pflanzengesundheit, zu Saat- und Pflanzgut, sowie für Regelungen zu amtlichen Kontrollen im gesamten Bereich der Lebensmittelkette wurden am 6. Mai 2013 als Paket von der Europäischen Kommission präsentiert. Sie bilden zusammen mit der 2014 beschlossenen Finanzierungs-VO das neue EU-Lebensmittelsicherheitsregime.

Der Verordnungsvorschlag über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt („Saatgut-Verordnung“) wurde von der Kommission nach der vorangegangenen Zurückweisung durch das Europäische Parlament aus dem Paket gestrichen. Unter slowakischem Vorsitz konnte 2016 ein Abschluss der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen erzielt werden. Die Arbeiten zur Verordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten konnten ebenfalls abgeschlossen werden, ausständig dazu sind nur noch die formelle Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments sowie die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union.

Zur neuen Pflanzengesundheits-VO im Detail:

### **Durchführung der neuen Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen – die neue EU-Pflanzengesundheitsverordnung**

Die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates wurde am 23. November 2016 im Amtsblatt L 317 veröffentlicht.

Die VO enthält umfassende Regelungen zur Pflanzengesundheit auf Europäischer Ebene mit dem Ziel, die land- und forstwirtschaftliche Produktion sowie die Wildflora der EU vor Schädlingen zu schützen. Im Gegensatz zu den geltenden EU-Regelungen umfasst die neue EU-Gesetzgebung auch konkrete Bekämpfungs- und Überwachungsvorschriften betreffend Pflanzenschädlinge. Weiters ist bei der Importkontrolle der präventive Ansatz stärker ausgeprägt als bisher. Als Reaktion auf den zunehmend globalisierten Handel und den zahlreichen Einschleppungen neuer exotischer Schädlinge werden zukünftig bei der Einfuhr aus Drittländern noch strengere Maßstäbe angelegt, bis hin zu befristeten Einfuhrverboten.

Die VO ist am 13. Dezember 2016 in Kraft getreten und ist mit 14. Dezember 2019 von den Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden. Bis dahin müssen die wichtigsten Durchführungsvorschriften von der EK erlassen und die nationale Umsetzung erfolgt sein. Der maltesische Ratsvorsitz wird unter seiner Präsidentschaft die Erarbeitung der Durchführungsrechtsakte vorantreiben.

### **International Plant Protection Convention (IPPC), Commission on Phytosanitary Measures (CPM)**

Die EU ist seit Oktober 2006 Mitglied der International Plant Protection Convention (IPPC), eines multilateralen Pflanzenschutzübereinkommens im Rahmen der FAO, das für die Annahme der internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen (ISPMs) zuständig ist. Die nächste Generalversammlung der IPPC, die Commission on Phytosanitary Measures (CPM) wird in Südkorea (Incheon) von 5. bis 11. April 2017 stattfinden. Der maltesische Ratsvorsitz wird für die Koordinierungstreffen dieser Konferenz zuständig sein.

## **Neufassung der Vorschriften über Tierarzneimittel (Info BMGF)**

Durch den neuen Rahmen für Tierarzneimittel - Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 und Ersatz der Richtlinie 2001/82/EG - und bestimmte Aspekte ihrer Verwendung sollen gleiche Bedingungen in der gesamten EU geschaffen und die Verwaltungslasten verringert werden. Der Mangel an zugelassenen Veterinärarzneispezialitäten für in geringen Stückzahlen gehaltene Tierarten („minor species“) sowie zur Behandlung von seltenen Tierkrankheiten wird ebenfalls berücksichtigt. Ziel der Bestrebungen ist es, unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus der öffentlichen Gesundheit, der Tiergesundheit sowie des Umweltschutzes, die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln zu steigern und die Belastung der Unternehmen durch Vereinfachung des Zulassungsprozesses zu vermindern.

Der zweite Teil dieses Pakets betrifft eine Revision der Rechtsvorschriften über Fütterungsarzneimittel (Ersatz der Richtlinie 90/167/EWG durch eine Verordnung). Die bereits ein Vierteljahrhundert bestehenden Regelungen sollen an die Erfordernisse des Binnenmarkts angepasst und in einen besseren Kontext zum Arzneimittelrecht gesetzt werden.

Das EP hat im März 2016 eine Stellungnahme in erster Lesung abgegeben. Die Federführung für die Arzneimitteldossiers liegt beim ENVI-Ausschuss (Berichterstatterin: Françoise Grossetête, FR/EPP), jene für die Verordnung über das Herstellen, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln beim AGRI-Ausschuss (Berichterstatterin: Aguilera García, ES/S&D).

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahmen am 21. Jänner 2015 abgegeben. Der Ausschuss der Regionen verzichtete auf eine Stellungnahme zur Verordnung über das Herstellen, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, eine Stellungnahme zur Verordnung Tierarzneimittel liegt noch nicht vor.

Die Vorschläge werden auf Ratsebene in zwei verschiedenen Ratsarbeitsgruppen – Veterinärsachverständige bzw. Futtermittel – behandelt, was aus österreichischer Sicht nicht optimal ist und ein kohärentes Vorgehen erschwert. Auf Wunsch vieler Mitgliedstaaten wird der Vorschlag für eine Verordnung über Tierarzneimittel vorrangig erörtert, da dieser die systemrelevanten Bestimmungen festlegt. Einige kritische Punkte wurden durch Vorschläge der slowakischen Ratspräsidentschaft aufgegriffen und Verbesserungen im Text erzielt, es ist aber in vielen dieser Punkte noch keine definitive Einigung erfolgt.

## UMWELT

### Nachhaltiges Europa

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wurde im September 2015 von der UN-Generalversammlung angenommen. Die EU will bei der Umsetzung der Agenda eine Vorreiterrolle übernehmen. Diesbezüglich stellte die Kommission am 22. November 2016 mit der Mitteilung „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“ ihren strategischen Ansatz für die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung in Europa und weltweit vor.

Die Mitteilung beinhaltet im wesentlichen drei Elemente: Integration der Nachhaltigen Entwicklungsziele in bestehende Politiken und Prioritäten, die Ausarbeitung einer langfristigen Vision für die Zeit nach 2020 sowie ein regelmäßiges Berichtssystem ab 2017. Am Umweltrat im Februar 2017 findet dazu ein Meinungsaustausch statt, Schlussfolgerungen sollen am Rat Allgemeine Angelegenheiten im Juni angenommen werden. Zudem wird überlegt, der horizontalen Dimension der Nachhaltigen Entwicklung durch eine Präsentation in anderen Ratsformationen nachzukommen. Österreich begrüßt die Mitteilung der Kommission als wesentlichen Schritt zur Umsetzung der Agenda 2030 und den horizontalen, integrierten Ansatz bei der Behandlung auf Ratsseite.

### Monitoring und Umsetzung der Umweltpolitik

Die Kommission hat im Mai 2016 eine Mitteilung mit dem Titel „Sicherung der Vorteile aus der EU-Umweltpolitik durch regelmäßige Umsetzungskontrolle“ vorgelegt.

Damit in Zusammenhang steht die Strategie Europa 2020 zur Schaffung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums. Im Rahmen der Strategieumsetzung durch das Instrument des „Europäischen Semesters“ legt die Kommission in Jahreswachstumsberichten die wesentlichen Prioritäten fest, auf welche sich die Mitgliedstaaten zur Zielerreichung fokussieren sollen. Da im Semester mit Ausnahme der Klima- und Energiepolitik umweltrelevante Aspekte nicht abgedeckt sind, hat die Kommission ein weiteres Berichtsinstrument, den „Environmental Implementation Review (EIR)“ entwickelt.

Der EIR wird im Februar 2017 von der Kommission vorgelegt und soll die Mitgliedstaaten durch eine detaillierte Analyse und einen begleitenden Dialog bei der Umsetzung der Umweltpolitik unterstützen. Dafür werden in Länderberichten die wesentlichen Umsetzungslücken und Herausforderungen für Bereiche wie Abfall, Wasser, Bodenschutz, Biodiversität und Luftqualität beleuchtet sowie allgemeine Schlussfolgerungen gezogen. Der Umweltrat wird im Februar 2017 einen Meinungsaustausch zum EIR und zum Semester abhalten.

Unter dem Titel „Eine Union des demokratischen Wandels“ plant die Kommission für 2017 weitere Maßnahmen, vorwiegend nicht-legislativer Natur, für die Umsetzung und Durchsetzung von EU-Umweltrecht. In dem Zusammenhang steht auch der laufende Fitnesscheck betreffend Überwachung und Berichterstattung von Umweltrecht, der 2017 abgeschlossen werden soll und zu dem die Kommission eine Mitteilung plant.

## Klimapolitik

### *Auswirkungen des Klimaabkommens von Paris*

Das Klimaübereinkommen von Paris (Dezember 2015) ist als umweltpolitischer Durchbruch zu werten. Durch Ratifikation von 120 Staaten ist das Übereinkommen mit 4. November 2016 in Kraft getreten. Im Rahmen einer Implementierungsphase, die bis Ende 2018 laufen soll, sind nun die wichtigen Kernelemente des Übereinkommens, wie etwa Ambition, Klimafinanzierung, Berichtslegung, etc. näher auszuformulieren. Das aktuelle Reduktionsziel für Treibhausgase für die EU von mind. 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990 wurde vom Europäischen Rat im Oktober 2014 festgelegt. Der Europäische Rat wird sich voraussichtlich im März 2017 mit der Thematik befassen und die EU-Position dazu näher spezifizieren.

### *Emissionshandel*

Mit dem Vorschlag der Kommission vom Juli 2015 wird ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung des EU-Reduktionsziels für 2030 gesetzt. Die Richtlinie umfasst jene Sektoren, die dem EU-Emissionshandel unterliegen und beinhaltet Regelungen zur Versteigerung von Zertifikaten und von Gratiszuteilungen aufgrund des sogenannten „Carbon-Leakage-Risikos“. Ergänzt wird der Vorschlag durch finanzielle Ausgleichsmechanismen sowie die Fortführung von Gratiszuteilungen für den Elektrizitätssektor in neuen Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen.

Die vorgesehene Emissionsreduktion des Emissionshandels-Sektors von minus 43 % gegenüber 2005 ist durch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates ebenso vorgegeben wie der Grundsatz des „Carbon-Leakage-Schutzes“. Gleichzeitig ist ein stabiler Anteil der Versteigerung vorzusehen. Diesen hat die Kommission im Vorschlag mit 57 % der Gesamtzahl an Zertifikaten festgelegt.

Die Richtlinie soll auch eine zentrale Rolle für die künftige, integrierte europäische Klima- und Energiepolitik spielen. Ziel ist es dabei, Anreize für die Einleitung eines langfristigen Prozesses der Dekarbonisierung bis 2050 zu setzen, wobei auch auf die Innovations- und Investitionsbereitschaft der Industrie und deren internationale Wettbewerbsfähigkeit geachtet werden muss. Ein Legislativvorschlag zur Einbeziehung der Emissionen aus dem Flugverkehr wurde von der Kommission für Beginn 2017 angekündigt.

### *Aufteilung der Reduktionsanstrengungen außerhalb des Emissionshandels*

Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 sehen vor, dass die Treibhausgas-Emissionen von Sektoren außerhalb des Emissionshandels bis 2030 um 30 % gegenüber 2005 reduziert werden sollen. Mit Vorlage zweier Verordnungsvorschläge vom 20. Juli 2016, welche die Sektoren außerhalb des Emissionshandels inklusive der Forst- und Landwirtschaft (LULUCF) umfassen, liegen nun alle Rechtsvorschläge zur internen Umsetzung des mind. 40 % Reduktionsziels auf dem Tisch.

Details zum Stand der Verhandlungen zum Emissionshandel und zu Sektoren außerhalb des Emissionshandels sind im Kapitel über laufende Arbeiten an Legislativvorschlägen zu finden.

## **Energiewende**

Ende November 2016 stellte die Kommission ein Paket von Maßnahmen zur Energieunion vor. Der Vorschlag beinhaltet Gesetzestexte zur Umsetzung der EU-Klima- und Energiepolitik bis 2030. Ziel ist es, die Vorreiterrolle der EU bei umweltfreundlichen Energiesystemen auszubauen (Energieeffizienz als Priorität, weltweite Technologieführerschaft bei erneuerbaren Energien und Bereitstellung eines fairen Angebots für Verbraucher). Damit im Zusammenhang steht das Thema „Energiewende“. Ziel ist es, das Thema Energiewende und erneuerbare Energien stärker in den Fokus der Politikgestaltung auf EU-Ebene zu setzen und als gemeinsames Ziel zu verankern. Auf Initiative Österreichs wurde dazu am Umweltrat am 4. März 2016 ein europaweiter Diskussionsprozess gestartet.

## **Nuklearenergie**

Die Kommission wird 2017 mehrere Berichte vorlegen: den Fortschrittsbericht zur Nuklearen Abfall-Richtlinie, den zweiten Bericht zur Anwendung der Richtlinie über die Verbringung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie einen Bericht betreffend die Stilllegungen kerntechnischer Anlagen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei.

Für Jahresbeginn kündigte die Kommission einen Vorschlag für eine Revision der Verordnung des Rates zur Bestimmung der Investitionsvorhaben, die der Kommission gemäß Artikel 41 des Euratom-Vertrags anzuzeigen sind, an. Weiters wird sie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses einen revidierten Text zur Mitteilung über ein hinweisendes Nuklearprogramm (PINC) vorlegen.

Im Rahmen der Energieunion wurden für 2017 keine nuklearpolitisch relevanten Initiativen angekündigt. Aus österreichischer Sicht darf die Energieunion keinesfalls dazu genutzt werden, die Kernenergie in irgendeiner Form zu begünstigen und Förderungsmöglichkeiten für sie bereitzustellen. Im Zusammenhang mit der Nichtigkeitsklage Österreichs gegen die Entscheidung der Kommission, staatliche Beihilfen für das Kernkraftwerk Hinkley Point C zu genehmigen, ist die mündliche Verhandlung im Jahr 2017 zu erwarten.

Im Jahr 2017 wird der Euratom-Vertrag 60 Jahre alt. Eine grundlegende Reform ist längst überfällig. Angesichts der BREXIT Verhandlungen, die an alle europäischen Institutionen neuartige und große Herausforderungen stellen, werden sich die Chancen auf eine Reform nicht verbessern. Euratom wird aber jedenfalls Thema der BREXIT Verhandlungen sein.

Österreich lehnt die energetische Nutzung der Kernenergie nach wie vor grundsätzlich ab und spricht sich auch dagegen aus, dass sie als nachhaltige Energieform bezeichnet wird. Darüber hinaus wird sich Österreich weiterhin für die Erhaltung und den Ausbau von höchstmöglichen Sicherheitsstandards in Europa und auf internationaler Ebene einsetzen.

## **Ressourcenschonendes Europa**

Die Kommission hat im September 2011 einen Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa vorgelegt. Ziel ist es, bis 2050 die Umgestaltung einer wettbewerbsfähigen und integrativen Wirtschaft zu erreichen. Der Fahrplan enthält auch Meilensteine bis 2020 für den Umgang mit Schlüsselressourcen wie Wasser, Abfall, Mineralien und Metalle, Biodiversität, Luft, Böden und Meeresressourcen. Außerdem sollen Anreize für nachhaltige Produktion und Verbrauch gegeben werden.

Um Ressourcenschonung transparent und vergleichbar darstellen zu können, ist die Entwicklung von einheitlichen Indikatoren bzw. Bewertungsmethoden nötig. Im Jahr 2017 werden die diesbezüglichen Arbeiten, insbesondere zu den Indikatoren für Ressourceneffizienz fortgesetzt. Ein Schwerpunkt stellt dabei die methodische Verbesserung der Berechnung des Material-Fußabdruck-Indikators "Rohstoffverbrauch" (RMC) dar. Im Bericht der Europäischen Umweltagentur (More from less – material resource efficiency in Europe, 2016) wird empfohlen, mehr Aufmerksamkeit auf den Zusammenhang zwischen Ressourcen- und Energiepolitik zu legen, da hier Synergieeffekte liegen.

## **Kreislaufwirtschaft und Abfall**

Das im Dezember 2015 von der EU-Kommission vorgelegt Kreislaufwirtschaftspaket besteht aus Vorschlägen zur Änderung von sechs Richtlinien im Abfallbereich sowie einem Aktionsplan in Form einer Mitteilung mit rund 50 Maßnahmen, die bis 2020 umzusetzen sind. Das Paket enthält Maßnahmen für den gesamten Lebenszyklus von Materialien und Produkten.

Zum Aktionsplan wurden im Juni 2016 Schlussfolgerungen am Rat Umwelt angenommen. Österreich konnte dabei wichtige Anliegen erfolgreich einbringen. Eine Reihe der konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Plans ist derzeit bereits auf Schiene, weitere wurden von der Kommission für 2017 angekündigt. Dazu zählt u.a. ein Legislativvorschlag für die Wiederverwendung von Abwasser, eine Mitteilung im Bereich Energieerzeugung aus Abfällen, eine Plastikstrategie, Maßnahmen im Bereich Lebensmittelabfälle sowie die Analyse der Schnittstelle Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht. Anfang 2017 wird die Kommission einen ersten Umsetzungsbericht zum Aktionsplan vorlegen.

Die Verhandlungen zu den Legislativvorschlägen im Abfallbereich werden 2017 auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe weitergeführt. Der Umweltausschuss des Parlaments hat im Juni 2016 einen ersten Berichtsentwurf vorgelegt, die Abstimmung ist für Jänner 2017 geplant.

Österreich setzt sich für ehrgeizige Recyclingquoten für Siedlungsabfälle ein, da diese positive Auswirkungen auf Beschäftigung, Wirtschaft und Klimaschutz haben. Gleichzeitig ist es auch wichtig, dass andere Mitgliedstaaten diese Ziele ebenso erreichen. Auf die Qualität der ins Recycling gehenden Abfälle ist zu achten. Die getrennte Sammlung spielt dabei eine wichtige Rolle. Das vorgeschlagene 10 % Ziel bis 2030 bei der Deponierung wird von Österreich begrüßt, es könnte sogar noch ehrgeiziger sein. Österreich ist es ein besonderes Anliegen, dass die Definition für Siedlungsabfälle keine Mengenbegrenzung enthält. Bei den Bestimmungen zum Abfallende und Nebenprodukten ist es wichtig, dass diese im Verantwortungsbereich der öffentlichen Behörden bleiben. Die in den Vorschlägen enthaltenen delegierten Rechtsakte werden sehr kritisch gesehen und – wenn sie zur Änderung wesentlicher Bestimmungen führen – abgelehnt.

### *Weitere Initiativen*

Die Verhandlungen zum im März 2016 vorgelegten Vorschlag für eine Düngemittel-VO werden 2017 weitergeführt. Im Dezember 2016 hat die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 (ökotoxisch) für Abfälle vorgelegt. Österreich hat sich im technischen Ausschuss gegen diesen überschießenden Vorschlag ausgesprochen und tritt stattdessen für eine Überarbeitung der Europäischen Abfallliste ein. Für 2017 hat die Kommission auch eine Überarbeitung der Batterien-RL angekündigt.

## Chemikalien

Im Jahr 2015 wurde auf Initiative mehrerer Mitgliedstaaten, unter anderem Österreich, ein Diskussionsprozess zum Stand der Umsetzung und zur Weiterentwicklung der EU-Chemikalienpolitik gestartet („REACH-up-Initiative“). Übergeordnetes Ziel ist es die Chemikalienpolitik auf die sichere Verwendung von Chemikalien zu fokussieren und dabei auf Transparenz, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit des Chemiesektors, besonders von Klein- und Mittelbetrieben, zu achten.

In diesem Zusammenhang hat der Umweltrat im Dezember 2016 Schlussfolgerungen betreffend den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch das verantwortungsvolle Management von Chemikalien angenommen. Darin wird auf laufende Vorhaben und Prozesse zur Weiterentwicklung der internationalen und europäischen Chemikalienpolitik eingegangen, ebenso auf bestehende Defizite hingewiesen. Im Jahr 2017 erfolgt die Überprüfung der Effektivität und Effizienz der REACH-Verordnung und anderer Rechtsvorschriften im Chemiebereich.

International hat sich die EU zur Erreichung des 2020-Ziels (Chemikaliensicherheit weltweit bis zum Jahr 2020) bekannt. Die Prioritäten dieses Prozesses werden nach einer Evaluierung der Strategie und auf Basis der 2. Fassung der Globalen Chemievorschau (Global Chemical Outlook) festgelegt werden.

Im Herbst 2017 wird das erste Vertragsstaatentreffen zum Minamata-Übereinkommen über Quecksilber stattfinden. Österreich hat das Übereinkommen als einer der ersten Staaten weltweit 2013 unterzeichnet. Die Kommission hat für 2017 auch eine Neufassung der Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POPs) angekündigt.

Im Rahmen des „Montreal Protokolls“ wird derzeit die Aufnahme von fluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKWs = starke Treibhausgase, die unter die Klimakonvention fallen) verhandelt. Auf dem 28. Treffen der Vertragsparteien (Kigali, Oktober 2016) konnten unter österreichischem Ko-Vorsitz erste substantielle Fortschritte erzielt werden, die detaillierte Reduktionspläne sowohl für Industriestaaten als auch Entwicklungsländer vorsehen. Im Jahr 2017 ist die Ratifikation dieses sogenannten „Kigali-Amendments“ seitens der EU geplant.

## Naturschutz und Biodiversität

Die Umsetzung der „EU-Biodiversitäts-Strategie 2011-2020“ und die Erreichung der Biodiversitätsziele 2020 werden auch 2016 einen Schwerpunkt bilden. Ziel ist es, innerhalb der nächsten Jahre die weitere Vernichtung der biologischen Vielfalt in Europa zu stoppen und den Zustand der Biodiversität zu verbessern. Die EU-Ziele sind insbesondere darauf ausgerichtet,

- die Hauptursachen der Biodiversitätsverluste zu bekämpfen,
- Gefährdungen der Biodiversität und der Ökosystemleistungen zu reduzieren (z.B. gebietsfremde invasive Arten),
- die Umsetzung der bestehenden legislativen Vorgaben im Naturschutz zu forcieren (z.B. Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinie) sowie auch
- die Biodiversitäts-Ziele in die zentralen Politikbereiche zu verankern.

Im April 2017 wird die Kommission einen Vorschlag zur Aktualisierung der Liste der gebietsfremden invasiven Arten von Bedeutung für die Europäische Union vorlegen. Diese Liste stellt das zentrale Element der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung gebietsfremder invasiver Arten dar.

Die Kommission schloss 2016 im Rahmen des REFIT-Programmes den Fitness-Check der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie ab und kam zum Schluss, dass es keiner Abänderung der Richtlinien bedarf. Jedoch hat die Kommission für 2017 einen Aktionsplan für den Bereich Naturschutz angekündigt.

## **Wasser**

Nach Veröffentlichung des zweiten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) ist dieser gemeinsam mit einer umfangreichen Berichtslegung an die Europäische Kommission zu übermitteln. Im Zug einer jährlichen Berichtslegung erfolgt 2017 auch unter der sogenannten Richtlinie über Prioritäre Stoffe (2008/105/EG) eine Datenübermittlung an die Europäische Kommission.

Die Berichte dienen der Kommission zur Bewertung der Richtlinienumsetzungen. Für 2017 plant die Europäische Kommission die Veröffentlichung von Umsetzungsberichten zur EU Kommunalen Abwasserrichtlinie (91/271/EWG) und zur EU-Nitratrichtlinie (91/676/EWG). Weiters werden die Berichte als Grundlage zur Überprüfung der Effektivität der Richtlinien selbst herangezogen. Für die Wasserrahmenrichtlinie hat diese Überprüfung 2019 erfolgen.

Zu den laufenden Initiativen zur Verwaltungsvereinfachung im Hinblick auf die Überwachung und das Berichtswesen von EU-Umweltrichtlinien ist 2017 mit Ergebnissen der Bewertungen u.a. der Wasserrichtlinien zu rechnen. Im Rahmen des Kreislaufwirtschaftspaketes hat die Kommission bis Mitte 2017 einen Legislativvorschlag für die Wiederverwendung von Abwasser angekündigt.

## **Donauraumstrategie**

Die Donauraumstrategie und die „Internationale Kommission zum Schutz der Donau“ haben 2016, basierend auf den aktuellen Flussgebietsbewirtschaftungsplänen und den Hochwasserrisikomanagementplänen, Schlüsselprojekte ausgewählt. Mit diesen sollen u.a. weitere Verbesserungen für die Donauanrainerstaaten beim Management von Hochwässern beziehungsweise beim Schutz der Gewässer und der Biodiversität erzielt werden. Erste Projekte aus dieser Auswahlliste, wie ein Projekt zur Klärung des Sedimenttransportes an der Donau oder ein Kooperationsprojekt an der Theiss, wurden bereits mit Erfolg eingereicht. Weitere Projekte stehen für die bevorstehende nächste Ausschreibung in Vorbereitung.

Weitere Impulse im Wasser- und Umweltbereich sind durch die spezifischen Präsidenschaften der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (hier hat 2017 die EU die Präsidenschaft inne) und der EU-Donauraumstrategie (hier hat Ungarn 2017 die Präsidenschaft inne) zu erwarten.

## **INTEGRIERTE MEERESPOLITIK**

Mit der Integrierten Meerespolitik (IMP) soll ein kohärenterer Ansatz für Meeresangelegenheiten geschaffen und die Koordinierung zwischen den verschiedenen Politikbereichen verbessert werden. Schwerpunkte sind Fragen, die keiner einzelnen sektorenbezogenen Politik zugeordnet werden können sowie Fragen, die die Koordinierung verschiedener Sektoren und Akteure erfordert.

Im Jahr 2017 wird die internationale Bewirtschaftung der Weltmeere, die Nachhaltigkeit der Meere und die zukünftige Strategie für das Mittelmeer im Zentrum der Arbeiten stehen. Österreich unterstützt die nachhaltige Nutzung der Meere, ein koordiniertes Vorgehen in Sicherheitsfragen und die verbesserte internationale Kooperation.

## **FISCHEREI**

Im Jahr 2017 wird die Umsetzung der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) weiter vorangetrieben. Instrumente dafür sind die mehrjährigen Fischereibewirtschaftungspläne, die Überarbeitung der flankierenden Rechtsvorschriften sowie die Arbeiten an der externen Fischereipolitik. Das Mittelmeer wird im Zentrum der Arbeiten in der 1. Jahreshälfte stehen. So ist für März 2017 eine Konferenz zu nachhaltiger Fischerei im Mittelmeer auf Malta geplant.

### **Externe Fischereipolitik**

Die externe Fischereipolitik (Externe Dimension) beschäftigt sich mit der Vertretung von EU-Interessen in regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und mit internationalen Fischereipartnerschaftsabkommen (Sustainable Fisheries Partnership Agreements - FPAs) in denen die EU involviert ist. Gemäß den Ratsschlussfolgerungen vom März 2012 dürfen in neuen FPAs nur noch die Überflüsse der Fischbestände, also jene Anteile, die der Partnerstaat nicht selbst für sich beansprucht, befischt werden. Fangmengen werden aufgrund wissenschaftlicher Daten erstellt und die strukturellen Hilfen der EU sollen den Fischereisektor vor Ort unterstützen, beispielsweise im Kampf gegen illegale Fischerei.

Für 2017 ist der Beginn von Verhandlungen zu neuen Fischereipartnerschaftsabkommen mit Ghana und Äquatorialguinea geplant, möglicherweise auch mit Kenia und Tansania.

Österreich setzte sich bei Partnerschaftsabkommen wiederholt dafür ein, dass die lokale Bevölkerung den ihr zustehenden Anteil der EU-Gelder bekommt und dass die Befischung der Bestände auf nachhaltige Weise erfolgt.

Details zum Stand der Verhandlungen über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten sind im Kapitel über laufende Arbeiten an Legislativvorschlägen zu finden.

### **Laufende Arbeiten an Legislativvorschlägen im Bereich Umwelt und Fischerei**

#### **a) Revision der Richtlinie über Emissionshandel**

Der Vorschlag liegt nunmehr seit dem Jahr 2015 vor. Die Verhandlungen sind inzwischen zwar schon relativ weit gediehen, jedoch steht das Dossier in engem Zusammenhang mit den Rechtsvorschlägen zur Aufteilung der Reduktionsanstrengungen außerhalb des Emissionshandels. Die Diskussionen werden auf Rats- und Parlamentsebene im Jahr 2017 intensiv weiterlaufen.

#### **b) Aufteilung der Reduktionsanstrengungen außerhalb des Emissionshandels (Effort Sharing und Landnutzung)**

Die Vorschläge wurden im Juli 2016 vorgelegt und wurden mittlerweile auf Ratsarbeitsgruppenebene sowie am Umwelt- und Landwirtschaftsrat diskutiert. Im Bereich des Effort Sharings zeigt sich, dass vor allem detaillierte Diskussionen über den Reduktionspfad und die Festlegung des Startjahres zu führen sein werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt behandelt die sogenannten „Flexibilitätsregelungen“. Dabei handelt es sich um Möglichkeiten zur Darstellung der jeweiligen Zielerreichung, u.a. durch Vorgriffe auf zukünftige Emissionsrechte sowie durch zwischenstaatlichen Handel bzw. durch die Nutzung von Gutschriften aus dem Bereich der Landnutzung inkl. Forstwirtschaft. Die Diskussionen und Verhandlungen werden auf Rats- und Parlamentsebene im Jahr 2017 intensiv weiterlaufen.

### c) Emissionen von Nutzfahrzeugen

Die Kommission hat den Vorschlag 2014 vorgelegt. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Verhandlungen stand seit 2016 in enger Verbindung mit der Abstimmung zum 2. RDE-Paket (Konformitätsfaktoren im Zusammenhang mit der Messung der realen Fahrbedingungen) im Parlament. Im ersten Halbjahr 2017 wird nun der Rat voraussichtlich die Arbeiten erneut aufnehmen und die Verhandlungen mit dem Parlament im Rahmen der Trilogphase fortsetzen. Die Festlegung der neuen Emissionsgrenzwerte im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf Basis einer Folgenabschätzung ist Österreich ein großes Anliegen.

### d) Fischerei

Österreich hat keine Fischereiinteressen in EU-Regionen wie beispielsweise in der Nord- und Ostsee, begrüßt jedoch alle Maßnahmen, die eine nachhaltige Nutzung von Beständen sicherstellen. Österreich hat keine Außenflotten, unterstützt aber eine nachhaltige Ausrichtung der EU-Politik in internationalen Agenden.

Im Jahr 2017 werden beispielsweise folgende Legislativvorschläge verhandelt:

- Mehrjahrespläne: Die Mehrjahrespläne definieren den Rahmen für die nachhaltige Nutzung von betroffenen Fischbeständen in einer Region. Die Kommission legte den Vorschlag für den Nordseeplan im August 2016 vor. Eine allgemeine Ausrichtung unter maltesischer Präsidentschaft erscheint möglich. Die Bearbeitung weiterer Mehrjahrespläne wird von den Terminen der Vorlage durch die Kommission abhängen. Österreich hat keine eigenen Fischereiinteressen, begrüßt jedoch alle Maßnahmen, die eine nachhaltige Nutzung von Beständen sicherstellen.
- Technische Maßnahmen: Technische Maßnahmen (Fanggeräte, Fischmindestgrößen, Sperrgebiete, Schonzeiten) regeln, wie und wo Fischer tätig werden dürfen. Der Vorschlag vom März 2016 beinhaltet gemeinsame Regeln und Maßnahmen für die einzelnen Regionen/Meeresbecken. Im Jahr 2017 werden die Arbeiten fortsetzen, eine allgemeine Ausrichtung erscheint möglich. Österreich ist nicht direkt betroffen, wird aber auf ein sinnvolles Gleichgewicht zwischen Regionalisierung und „Level Playing Field“ achten.
- Nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten: Die externe Fischereipolitik umfasst Fischereitätigkeiten außerhalb der Unionsgewässer durch Fischereifahrzeuge der EU. Ziel des EK-Vorschlags vom Dezember 2016 ist es, der EU eine bessere Überwachung ihrer Außenflotte zu ermöglichen und dadurch einen verstärkten Beitrag zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) zu leisten. Nach der Abstimmung im Fischereiausschuss des Parlaments im Dezember 2016 werden 2017 voraussichtlich die Trilogverhandlungen aufgenommen. Österreich hat sich für strenge Kriterien bei der Erteilung von Fangenehmigungen eingesetzt.

**Termine Rat Landwirtschaft und Fischerei 2017**

- 23. Jänner 2017
- 06. März 2017
- 03./04. April 2017
- 11. Mai 2017
- 21./22./23. Mai 2017 (Informeller Rat)
- 12./13. Juni 2017
- 17./18. Juli 2017
- 03./05. September 2017 (Informeller Rat)
- 09./10. Oktober 2017
- 06./07. November 2017
- 11./12. Dezember 2017

**Termine Rat Umwelt 2017**

- 28. Februar 2017
- 25./26. April 2017 (Informeller Rat)
- 19. Juni 2017
- 13./14. Juli 2017 (Informeller Rat)
- 16. Oktober 2017
- 18. Dezember 2017